

# Bayerische Landeszentrale für neue Medien

## Amtliches Mitteilungsblatt



Nr. 2 | München, den 17. Mai 2024

<b>DATUM</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE 4</b>
17.05.2024	<b>Satzung zur Änderung der Rundfunksatzung</b>	5

## **Satzung zur Änderung der Rundfunksatzung**

**vom 17. Mai 2024**

Auf Grund des Art. 28 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – im Folgenden: BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251 - 4 - S), das zuletzt durch Gesetz vom 24. März 2022 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

### **§ 1 Änderung der Rundfunksatzung**

Die Satzung über die Genehmigung von Rundfunkangeboten, über die Zuweisung und die Nutzung von Rundfunkübertragungskapazitäten nach dem Bayerischen Mediengesetz (Rundfunksatzung - RfS) vom 5. Oktober 2017 (AMBl 2017, S. 46), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2021 (AMBl 2021, S. 99) wird wie folgt geändert:

I. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

(1) Auf Grundlage von Art. 28 BayMG regelt diese Satzung die Genehmigung von Rundfunkangeboten, die Zuweisung von Rundfunkübertragungskapazitäten einschließlich von Fensterplätzen in bundesweit verbreiteten Fernsehprogrammen (Art. 3 Abs. 3 BayMG, § 59 Abs. 4, § 65 MStV) sowie die Betrauung.

II. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 S. 3 wird die Formulierung „und 6 sowie die §§ 18, 19 und“ „durch die Formulierung „bis 6b sowie die §§ 19 bis“ ersetzt.

III. § 5 wird wie folgt neugefasst:

### **§ 5**

#### **Antrag auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten**

(1) Die Landeszentrale kann ihr zugeordnete Rundfunkübertragungskapazitäten auf Antrag eines Rundfunkanbieters oder einer Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft für ein bestimmtes genehmigtes oder genehmigungsfähiges Angebot unter Festlegung der jeweiligen Kapazität mit technischen Anforderungen, des Versorgungsgebiets, der Sendezeit und der Zusammenarbeitsregelungen an Anbieter nach pflichtgemäßen Ermessen vergeben (Zuweisung).

(2) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Firmierung des Antragstellers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung etc.) und Name und Anschrift eines örtlich verfügbaren Bevollmächtigten, ferner Offenlegung der unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse bis zur natürlichen Person, soweit keine wechselseitige Beteiligung vorliegt, (Kapital- und

- Stimmrechtsanteile) des Beantragenden,
2. ein Programmschema und eine ausführliche Beschreibung der eigenen Programmvorstellungen mit der Angabe des angestrebten Anteils eigengestalteter Beiträge und inländischer Produktionen sowie Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum und der Art der Informationsbeschaffung; die Beschreibung muss insbesondere umfassen die programminhaltlichen Vorstellungen des Bewerbers zum Bezug des Programmangebots auf das Versorgungsgebiet, zur Darbietung von Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung; geplante Zulieferungen sind anzugeben,
  3. Darlegung der geplanten oder vorhandenen personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebots,
  4. Darstellung der finanziellen Planung für die Gewährleistung des Programmangebots nach den Vorgaben der Landeszentrale,
  5. Zusicherung des Besitzes oder rechtzeitigen Erwerbs aller notwendigen Rechte für die Programmbeiträge und deren Verbreitung, insbesondere Verwertungs- und Leistungsschutzrechte,
  6. Zusicherung der Einhaltung der Programmgrundsätze des Art. 5 BayMG, der Auflagen der Landeszentrale und

der vom Medienrat erlassenen Programmrichtlinien.

(3) <sup>1</sup>Handelt es sich um die Verlängerung einer bereits bestehenden Zuweisung, kann der Antrag frühestens zwei Jahre und muss spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der Zuweisung gestellt werden. <sup>2</sup>In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.

IV. § 6 wird wie folgt neugefasst:

## **§ 6**

### **Ausschreibung von Kapazitäten und Direktzuweisung**

(1) <sup>1</sup>Verfügbare, der Landeszentrale zugeordnete Übertragungskapazitäten sollen unter Berücksichtigung der in Art. 2 Abs. 2 BayMG und Art. 2 Abs. 3 BayMG definierten Grundsätze grundsätzlich für die Rundfunkübertragung zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Für UKW-Hörfrequenzen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayMG (Stützfrequenzen) entscheidet die Landeszentrale nach pflichtgemäßen Ermessen.

(2) Die nach Abs. 1 zur Verfügung gestellten Übertragungskapazitäten werden grundsätzlich ausgeschrieben.

(3) Die Landeszentrale kann nach pflichtgemäßen Ermessen entscheiden, ob sie vor der Ausschreibung das Interessenbekundungsverfahren nach Abs. 5 durchführt.

(4) <sup>1</sup>Eine Ausschreibung ist nicht erforderlich, wenn das Interessensbekundungsverfahren nach Abs. 5 ergeben hat, dass nur ein Interessent für die entsprechende Übertragungskapazität zur Verfügung steht oder die Landeszentrale nach § 6a verlängern kann; in diesen Fällen kann die Landeszentrale die Kapazitäten direkt zuweisen. <sup>2</sup>Ergibt das Interessensbekundungsverfahren nach Abs. 5, dass kein Interessent für die entsprechende Übertragungskapazität zur Verfügung steht, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Landeszentrale nach pflichtgemäßen Ermessen entscheidet, ob die Kapazität für die Rundfunkübertragung zur Verfügung gestellt wird.

(5) <sup>1</sup>Im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens wird die Verfügbarkeit der der Landeszentrale zugeordneten Übertragungskapazitäten im Wege einer Interessensabfrage im Internetangebot der Landeszentrale für vier Wochen öffentlich bekannt gemacht, um Interessenten die Möglichkeit zu geben, ihr Interesse an der Kapazität zu bekunden. <sup>2</sup>Die Interessensabfrage bestimmt die Form und den notwendigen Inhalt der Interessensbekundungen. <sup>3</sup>Liegen nach diesem Zeitraum mehrere, den Vorgaben entsprechende Interessensbekundungen vor, erfolgt eine Ausschreibung. <sup>4</sup>§ 20 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) <sup>1</sup>Im Falle einer Ausschreibung werden die technischen Parameter der Übertragungskapazitäten und das Versorgungsgebiet einschließlich der festgelegten Bedingungen und Vorgaben im Internetangebot der Landeszentrale öffentlich

bekannt gegeben. <sup>2</sup>Interessierte Bewerber werden aufgefordert, innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen einen entsprechenden Antrag abzugeben. <sup>3</sup>Anträge, die nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehen oder die in § 5 Abs. 2 oder in der Ausschreibung aufgeführten Angaben und Erklärungen nicht enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

(7) <sup>1</sup>Für die Bearbeitung des Antrags erhebt die Landeszentrale einen Kostenvorschuss. <sup>2</sup>Die Bearbeitung des Antrags unterbleibt, solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird. <sup>3</sup>Wird der Kostenvorschuss innerhalb einer von der Landeszentrale gesetzten Frist nicht geleistet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

(8) § 17 bleibt unberührt.

V. Nach § 6 wird § 6a mit folgender Fassung eingefügt:

### **§ 6a**

#### **Inhalt der Zuweisung und Verlängerung**

(1) <sup>1</sup>Die Zuweisung erfolgt grundsätzlich für die Dauer von nicht mehr als zehn Jahren. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann die Zuweisung für einen kürzeren Zeitraum erfolgen. <sup>3</sup>Ein Fall des Satzes 2 liegt in der Regel vor,

1. um Zuweisungszeiträume innerhalb eines Versorgungsgebiets zu harmonisieren,

2. um die Zuweisungszeiträume für die Fernsehfenster in einem bundesweit verbreiteten Fernsehprogramm (Art. 3 Abs. 3 BayMG) zu harmonisieren,
3. wenn dies wegen einer kürzeren Überlassungsdauer technischer Übertragungskapazitäten, insbesondere zur Beendigung der Hörfunkverbreitung in analoger Technik, dienlich ist,
4. wenn die Zuweisung für einen kürzeren Zeitraum beantragt wird,
5. die Zuweisung zum Ausgleich technischer Versorgungsdefizite in benachbarten medienrechtlichen Versorgungsgebieten (technische Arrondierung) erfolgt,
6. zur Vermeidung programmlicher Unterbrechungen oder wirtschaftlicher Unbilligkeiten,
7. wenn der Gesamtzuweisungszeitraum nach Abs. 2 Satz 2 bereits überschritten ist,
8. wenn Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Landesmedienanstalten einen kürzeren Zeitraum bedingen,
9. wenn in einer Ausschreibung ein kürzerer Zeitraum genannt ist.

<sup>4</sup>§ 17 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Zuweisung kann auf Antrag des Anbieters nach Maßgabe des Abs. 1 verlängert werden. <sup>2</sup>Die gesamte Zuweisungsdauer eines Rundfunkangebots darf einen Zeitraum von zwanzig Jahren nicht überschreiten (Gesamtzuweisungszeitraum), es sei denn, dass

1. das Interessensbekundungsverfahren nach § 6 Abs. 5 ergeben hat, dass nur der bisherige Zuweisungsinhaber mit seinem entsprechenden Rundfunkangebot einziger Interessent für die jeweilige Übertragungskapazität ist oder
2. die Landeszentrale nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens dem betreffenden Zuweisungsinhaber mit seinem entsprechenden Rundfunkangebot den Vorzug vor anderen Angeboten gibt.

<sup>3</sup>§ 6 bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Zuweisung oder deren Verlängerung steht unter dem Vorbehalt einer Anordnung der Landeszentrale,

1. Sparten festzulegen, die während des gesamten Zuweisungszeitraumes durch unabhängige Dritte in eigener medienrechtlicher Verantwortung erbracht werden müssen,
2. der Vorlage eines Kooperationsvertrages mit einem unabhängigen Dritten nach Nr. 1, welcher eine Klausel enthält, dass die ordentliche Kündigung des Kooperationsvertrages nur mit Zustimmung der Landeszentrale möglich ist,
3. weitere Angebote, insbesondere Zulieferungen aufzunehmen, soweit dies zur Erhöhung des Anteils an Beiträgen mit kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Inhalten oder zur Vergrößerung der Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit des

Programms erforderlich wird oder geeignet erscheint, die Tragfähigkeit der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen von lokalen oder regionalen Rundfunkprogrammen nachhaltig zu stärken.

<sup>2</sup>Im Fall einer Verlängerung gelten die Sparten als festgelegt, die im ablaufenden Zuweisungszeitraum von den Spartenprogramm-Anbietern abgedeckt wurden, deren Aufnahme von der Landeszentrale angeordnet wurde, soweit die Landeszentrale keine hiervon abweichende Entscheidung trifft.

(4) Die Zuweisung kann auch mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dies der Erfüllung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG normierten Grundsätze dient.

(5) <sup>1</sup>Bringt der Anbieter das vereinbarte Angebot an drei aufeinander folgenden Sendeterminen nicht ein, erlöschen die Rechte aus der Zuweisung, es sei denn, der Anbieter weist nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Einbringung verhindert war. <sup>2</sup>Als Sendetermin im Sinn dieser Satzung gilt ein Tag, an dem das der Zuweisung zugrundeliegende Programmschema dem Anbieter Sendezeit für mindestens eine Sendung einräumt. <sup>3</sup>Auf die Nutzung einzelner von mehreren zugewiesenen Übertragungskapazitäten, insbesondere einzelner Sender einer zugewiesenen Senderkette, kann nur mit Zustimmung der Landeszentrale verzichtet werden.

VI. Nach § 6a wird § 6b mit folgender Fassung eingefügt:

### **§ 6b**

#### **Verlängerung von UKW-Frequenzen**

(1) Ausnahmsweise kann die Landeszentrale vom Gesamtzuweisungszeitraum nach § 6a Abs. 2 Satz 2 abweichen, insbesondere, wenn dies dem Umstieg von analoger zu digitaler Technik der Hörfunkverbreitung dient.

(2) <sup>1</sup>Die Landeszentrale verlängert auf Antrag in der Regel eine Zuweisung von UKW-Frequenzen für einen Zeitraum bis zum 30. Juni 2030, wenn

1. ein genehmigungsfähiges Angebot vorliegt,
2. zu erwarten ist, dass der Anbieter für die Dauer der beantragten Verlängerung weiterhin die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung seines Angebotes erfüllt,
3. Rechte Dritter an einem chancengleichen Zugang zu Kapazitäten gewährleistet werden und
4. die in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze erfüllt sind.

<sup>2</sup>Die Landeszentrale verlängert in der Regel eine Zuweisung von UKW-Frequenzen unbeschadet des Satzes 1 zusätzlich um bis zu zwei weitere Jahre, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2032, ohne dass es eines weiteren Antrags bedarf, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1-4 weiterhin erfüllt sind und der Medienrat in gesondertem Beschluss

festgestellt hat, dass eine Verlängerung der UKW-Frequenzen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Hörfunks in Bayern erforderlich ist; solange der Bayerische Rundfunk noch nicht aus der UKW-Übertragung ausgestiegen ist, ist insbesondere eine Verlängerung der UKW-Frequenzen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Hörfunks in Bayern erforderlich. <sup>3</sup>Für eine Verlängerung bis längstens zum 30. Juni 2035 gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass es eines weiteren Antrags der Anbieter bedarf.

(3) <sup>1</sup>Die Landeszentrale kann mit auslaufenden DAB-Kapazitäten, die zur Verbreitung eines Hörfunkangebots genutzt werden, dessen UKW-Zuweisung nach Abs. 2 S. 1 oder Abs. 2 S. 2 verlängert wird, mit der Maßgabe entsprechend verfahren, dass die DAB-Kapazität jeweils um bis zu einem Jahr länger als die dazugehörige UKW-Frequenz verlängert wird. <sup>2</sup>Abweichend hiervon kann die Landeszentrale bei der Verlängerung nach Abs. 2 S. 3 die entsprechenden DAB-Kapazitäten bis längstens zum 30.06.2035 mitverlängern. <sup>3</sup>Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für Kapazitäten zur technischen Arrondierung.

(4) Ein Interessenbekundungsverfahren nach § 6 Abs. 4, § 6 Abs. 5 wird bei der Verlängerung nach Abs. 2 und Abs. 3 in der Regel nicht durchgeführt.

(5) § 17 bleibt davon unberührt.

(6) Im Übrigen gilt diese Satzung, soweit die Absätze 1 bis 3 hiervon nicht abweichen.

VII. § 17 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 S. 1 wird die Formulierung „§ 18 Abs. 1 Satz 1 ohne Ausschreibung“ durch die Formulierung „§ 6 bis § 6b unter Berücksichtigung von Beiträgen zur Sicherstellung einer ausgewogenen landesweiten Rundfunkstruktur“ ersetzt.

VIII. § 18 wird ersatzlos gestrichen

IX. § 20 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wortteil „Meinungs“ ein Bindestrich und die Formulierung „und Informations“ eingefügt

X. § 21 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

München, den 16. Mai 2024

Dr. Thorsten Schmiege  
- Präsident -